

# RS Vwgh 1993/7/29 93/18/0301

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.07.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

AVG §46;

VStG §24;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/09 89/03/0051 5

## Stammrechtssatz

Weder das VStG noch das AVG räumen dem Besch ein Recht auf Gegenüberstellung mit einem Zeugen ein. Die Beh ist zu einer solchen Gegenüberstellung nur dann gehalten, wenn die Möglichkeit einer Personenverwechslung besteht (Hinweis auf E 19.2.1987,86/02/0159).

## Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Gegenüberstellung Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen  
Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Gegenüberstellung Fragerecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180301.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>